

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Organisations- und Gebührenreglement der Energie- und Wasserversorgung Oberburg (EWO-Reglement)

Inkraftsetzung: 1.1.2020

Genehmigungsexemplar GV 11.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
1. Allgemeines		
Rechtsnatur	1	4
Eigentumsverhältnisse	2	4
2. Leistungsauftrag		
Grundsatz	3	4
Elektrizitätsversorgung	4	4
Wasserversorgung	5	5
Kommunikation	6	5
Anlagen	7	5
Gewerbliche Leistungen	8	5
Versorgungsgebiet	9	6
Zusammenarbeit	10	6
Natürliche Lebensgrundlagen	11	6
Unternehmensführung	12	6
Kostendeckung/Abgeltung	13	6
3. Organisation		
Organe	14	7
Einwohnergemeindeversammlung	15	7
Gemeinderat	16	7
Betriebsrat, Zahl der Mitglieder, Amtsdauer	17	7
Obliegenheiten und Befugnisse	18	8
Unübertragbare Aufgaben	19	8
Organisationsverordnung	20	9
Unterschriftenregelung	21	9
Organisation	22	9
Geschäftsleitung	23	9
Kontrollstelle	24	9
Geschäftsjahr, Geschäftsbericht	25	10
4. Personal		
Anstellungsverhältnis	26	10
Berufliche Vorsorge	27	10
5. Gebühren		
Grundsatz	28	10
Elektrizität	29	11
Wasser	30	11
Kommunikation	31	12
Weitere Gebühren	32	13
Energierücklieferungen	33	13

6. Finanzhaushalt

Grundsatz	34	13
Rechnungslegung	35	13
Spezialfinanzierung	36	13

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen	37	14
Streitigkeiten	38	14
Inkrafttreten	39	14

Genehmigungsvermerk

14

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsnatur

¹Die Energie- und Wasserversorgung Oberburg (EWO) ist eine selbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung (Anstalt) der Einwohnergemeinde Oberburg (EGO).

²Die EWO ist im Handelsregister eingetragen, sie ist rechtsfähig.

Artikel 2

Eigentums-
verhältnisse

¹Die EGO überträgt der EWO das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum.

²Für Grundstücke, die von der EWO nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, hat die EGO das Vorkaufsrecht.

2. Leistungsauftrag

Artikel 3

Grundsatz

¹Die EWO ist ein Gemeindeunternehmen, das für die EGO die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie eine Kommunikationsversorgung betreibt. Im gegenseitigen Einverständnis kann die EGO der EWO weitere Aufgaben übertragen.

²Die EWO berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Vorgaben des übergeordneten Rechts.

³Die EWO kann Aufträge an Dritte erteilen und Aufgaben zur Erfüllung an Dritte auslagern.

⁴Die Bezüger von Leistungen der EWO haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Schäden der ihnen aus Unterbrechung und Einschränkung in der Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikationsdiensten erwächst.

Artikel 4

Elektrizitäts-
versorgung

¹Die EWO sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle, nachhaltige und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

²Ausser der EWO ist grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Elektrizitätslieferungen durch Dritte gemäss übergeordnetem Recht bleiben ausdrücklich vorbehalten. In begründeten Fällen kann die EWO Ausnahmen zulassen.

³Die EWO erstellt, betreibt und unterhält in Absprache mit dem jeweils zuständigen Strasseneigentümer eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung für

diese Leistung zu marktgerechten Preisen wird zwischen EGO und EWO vertraglich vereinbart.

Wasser- versorgung	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>¹Die EWO versorgt nach den Vorgaben des übergeordneten kantonalen Rechts die Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser in einer dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.</p> <p>²Die EWO gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.</p> <p>³Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGO erstellt und unterhalten und von der EWO an das Versorgungsnetz angeschlossen und mit Wasser beliefert.</p> <p>⁴Die EWO erfüllt die Anforderungen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Kommuni- kation	<p><u>Artikel 6</u></p> <p>¹Die EWO kann, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist, die Liegenschaften im Versorgungsgebiet der EWO mit Kommunikationssignalen für Internet, Telefonie, Radio und TV, interaktives Fernsehen sowie Datenleitungen versorgen.</p> <p>²Die EWO kann weitere Kommunikationsdienste für die Einwohner und Unternehmen anbieten und die Netzinfrastruktur auch an Dritte vermieten.</p>
Anlagen	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>¹Die EWO betreibt und unterhält nach den anerkannten Richtlinien der Fachverbände - soweit sie nicht Dritte damit beauftragt hat - die für die Erfüllung ihres Leistungs-auftrages erforderlichen Anlagen.</p> <p>²Die EWO ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen dieses Leistungs-auftrages eigene Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Versorgung sowie für Transport und Verteilung zu erstellen und zu betreiben. Sie ist berechtigt mit Energie und Kommunikationsdiensten zu handeln.</p> <p>³Die EWO ist ohne Kostenfolge berechtigt, in den der EGO gehörenden öffentlichen Grundstücken Leitungen und Kabel zu verlegen.</p>
Gewerbliche Leistungen	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>Die EWO ist berechtigt, zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, gewerbliche Leistungen (z.B. Installationen, Beratungen) zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen oder Synergien genutzt werden können.</p>

Versorgungsgebiet	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>¹Die EWO ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag im Versorgungsgebiet der EGO zu erfüllen.</p> <p>²Sie ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrages auch andernorts tätig zu werden.</p>
Zusammenarbeit	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>¹Die EWO kann im Rahmen ihres Leistungsauftrages mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen erwerben, sich daran beteiligen, eigene Unternehmensteile veräußern oder in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen und andere Unternehmen an eigenen Tochterunternehmen beteiligen.</p> <p>²Die für den Betrieb der Bereiche Elektrizität und Wasser erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, inklusive der dazugehörigen Leitungsnetze, dürfen durch die EWO nicht veräußert werden.</p> <p>³Die Erfüllung des Leistungsauftrages im Versorgungsgebiet der EGO muss jederzeit gewährleistet sein.</p>
Natürliche Lebensgrundlagen	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>¹Die EWO berät ihre Kunden im Interesse eines sparsamen und rationalen Energie- und Wasserverbrauchs.</p> <p>²Die EWO trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.</p>
Unternehmensführung	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>¹Die EWO ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Versorgungssicherheit und ein optimales Preis-Leistungsverhältnis für die Kundinnen und Kunden hat Vorrang gegenüber der Gewinnmaximierung.</p> <p>²Die EWO hat die Strukturen ihres Betriebs nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.</p>
Kostendeckung Abgeltung	<p><u>Artikel 13</u></p> <p>¹Die Wasserversorgung einschliesslich der Sicherstellung des Löschschutzes muss selbsttragend, darf aber nicht gewinnbringend betrieben werden.</p> <p>²Für die Elektrizitätsversorgung leistet die EWO eine Konzessionsgebühr an die EGO, welche durch den Betriebsrat und den Gemeinderat</p>

gemeinsam festgelegt wird. Diese wird gemäss übergeordnetem Recht im Kundentarif transparent als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen.

3. Organisation

Organe	<p><u>Artikel 14</u> Organe der Energie-- und Wasserversorgung Oberburg sind:</p> <ul style="list-style-type: none">A EinwohnergemeindeversammlungB GemeinderatC BetriebsratD GeschäftsleitungE Kontrollstelle
Einwohner- gemeindever- sammlung	<p><u>Artikel 15</u> Der Einwohnergemeindeversammlung obliegt die Festsetzung und Änderung des Organisationsreglements der Energie- und Wasserversorgung Oberburg.</p>
Gemeinderat	<p><u>Artikel 16</u> ¹Oberstes Organ der Gesellschaft ist der Gemeinderat. Ihm stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder des Betriebsrates;b) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Betriebsrates;c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Betriebsrates sowie der Jahresrechnung;d) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsrates;e) Festlegung der Abgaben an das Gemeinwesen (Konzessionsgebühr) gemäss Art.13f) die Genehmigung der vom Betriebsrat beschlossenen Änderungen der für die Bereiche Elektrizität und Wasser geltenden Richtplanungen und der Vorhaben der EWO zur Beteiligung oder Veräusserung nach Artikel 10. <p>²Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, die für die Aufsicht erforderlichen Abklärungen in Auftrag zu geben. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn die EWO den erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.</p>
Betriebsrat	<p><u>Artikel 17</u> ¹Der Betriebsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt. Höchstens zwei Mitglieder des Betriebsrates dürfen dem Gemeinderat angehören, wobei der Gemeinderat stets mit einem Mitglied im Betriebsrat vertreten sein muss.</p> <p>²Mindestens zwei Mitglieder des Betriebsrates müssen Wohnsitz in der Gemeinde Oberburg haben. Ein abtretender oder nicht mehr gewählter</p>

Gemeinderat scheidet automatisch als Gemeindevertreter aus dem Betriebsrat aus.

³Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen des Gemeinderates.

Artikel 18

Obliegenheit
und
Befugnisse

¹Dem Betriebsrat obliegt die Oberleitung der Gemeindeunternehmung sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung.

²Der Betriebsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, welche nicht durch dieses Reglement übergeordneten Stellen zugeteilt sind. Insbesondere beschliesst er, abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben.

³Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Unternehmung und vertritt sie nach aussen, soweit er nicht die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen hat.

Artikel 19

Unübertrag-
bare Aufgaben

Der Betriebsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft, Aufsicht und Kontrolle sowie die für den Geschäftsbetrieb nötigen Weisungen und Reglemente für die Geschäftsleitung zu erstellen;
- b) der Betriebsrat bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide;
- c) der Betriebsrat sorgt in Abstimmung mit der kommunalen und der übergeordneten Planung für eine periodische Überprüfung der für die einzelnen Bereiche geltenden Richtplanungen und beschliesst nötigenfalls Änderungen. Diese bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates;
- d) der Betriebsrat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Gebührenreglemente/Verordnungen) sowie Weisungen zu erlassen;
- e) der Betriebsrat beschliesst die Gebührentarife;
- f) der Betriebsrat regelt im Rahmen des Leistungsauftrages insbesondere alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie, von Wasser und von Kommunikationsdiensten;
- g) die Festlegung einer der Gesellschaft genügenden Organisation;
- h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- i) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- j) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;

k) die Erstellung des Geschäftsberichtes.

Artikel 20

Organisationsverordnung

Der Betriebsrat kann die Geschäftsführung und Vertretung oder einzelne Teile davon, nach Massgabe einer Organisationsverordnung an einzelne seiner Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte ausserhalb seiner Mitte übertragen.

Artikel 21

Unterschriftenregelung

Der Betriebsrat bestimmt diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht. Die Gesellschaft wird durch die kollektive Unterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet.

Artikel 22

Organisation

¹Der Betriebsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin und den Sekretär oder die Sekretärin. Der Sekretär oder die Sekretärin muss dem Betriebsrat nicht angehören.

²Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Betriebsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin unterzeichnet wird.

³Der Gemeinderat setzt für die ordentliche Tätigkeit des Betriebsrates eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung fest. Ausserdem haben die Mitglieder des Betriebsrates Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

Artikel 23

Geschäftsleitung

¹Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in einer Organisationsverordnung geregelt.

²Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) dem Betriebsrat Vorschläge über die Organisation des Geschäftsbetriebes zu unterbreiten;
- b) Anträge für einzelne Geschäfte zu stellen, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigt;
- c) für die Ausführung der Beschlüsse des Betriebsrates zu sorgen.

Artikel 24

Kontrollstelle

¹Als Kontrollstelle werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Betriebsrates und/oder Angestellte der Unternehmung sein. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ordentlichen Abnahme der Jahresrechnung.

²Die Kontrollstelle nimmt die Prüfungs- und Berichterstattung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des schweizeri-

schen Obligationenrechtes wahr.

³Der Betriebsrat kann die Kontrollstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 25

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht ¹Bücher und Rechnung der Unternehmung werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

²Der Betriebsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

³Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

4. Personal

Artikel 26

Anstellungsverhältnis Das Personal der EWO ist privatrechtlich anzustellen.

Artikel 27

Berufliche Vorsorge Die berufliche Vorsorge für das Personal der EWO wird selbständig und unabhängig von der EGO geregelt.

5. Gebühren

Artikel 28

Grundsatz ¹Die EWO ist unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, für die Benützung ihrer Versorgungsanlagen und den Bezug von Elektrizität, Wasser und Kommunikationsdiensten Gebühren zu erheben.

²Der Betriebsrat der EWO bemisst die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 29 bis Art. 32) für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken (wiederkehrende Benützungsg Gebühr) sowie die Fremdkapital-Verzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen und Reserven zulassen (wiederkehrende Grundgebühr).

³Die Gebühren haben überdies unter Beachtung der gegenüber der EGO bestehenden Ablieferungspflichten der EWO (Abgaben an das Gemeinwesen im Bereich Elektrizitätsversorgung) die Erzielung eines angemessenen Gewinns zu ermöglichen, um die langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

⁴Die Anschlussgebühren richten sich nach dem Leistungsanspruch des angeschlossenen Objektes und den tatsächlichen Erschliessungskosten ab der nächstgelegenen, vorhandenen Versorgungsinfrastruktur.

⁵Sind für die Versorgung von neuen Bau-, Gewerbe- oder Industriezonen zusätzliche Versorgungsinfrastrukturanlagen bis zum neu eingezonten Gebiet notwendig, können von den Grundeigentümern im neu eingezonten Gebiet zusätzliche Gebühren für die notwendigen Aus- und Neubauten an der Wasser- und Energieversorgungsinfrastruktur erhoben werden. Für die Berechnung der Kostenanteile werden die branchenüblichen Bewertungsgrundsätze verwendet.

⁶Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten und unter Beachtung der Benutzerstrukturen, verursachergerecht und nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Gleichwertigkeitsprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs- oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen.

⁷Bei Grosskunden kann die EWO die Erschliessung, Lieferung und weitere Leistungen an Kundinnen und Kunden individuell vertraglich regeln. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Artikel 29

Elektrizität

¹Die EWO erhebt einmalige Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge für den Anschluss an das vorgelagerte Netz sowie wiederkehrende Gebühren für die Netznutzung und den Energiebezug.

²Zur Vorfinanzierung kann die EWO einen an die Anschlusskosten anzurechnenden angemessenen Grundeigentümerbeitrag erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an die geschuldeten Anschlussgebühren anzurechnen.

³Die Energieverrechnung erfolgt gemäss einem jährlich von den zuständigen Bundesbehörden zu genehmigenden Elektrizitätstarif.

Artikel 30

Wasser

¹Die EWO erhebt einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungs- und Verbrauchsgebühren.

²Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die EWO nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an die geschuldeten Anschlussgebühren anzurechnen.

³Die einmaligen Anschlussgebühren und Löschwassergebühren werden aufgrund vom Kanton und Fachverbänden anerkannten Bemes-

sungsgrößen erhoben. Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrößen durch An- Um- oder Ersatzbauten werden die zusätzlichen einmaligen Anschluss- und Löschwassergebühren in Rechnung gestellt. Bei Ersatzbauten werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innerhalb von 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴Wiederkehrende Gebühren werden erhoben als von der Dimension des Wasserzählers abhängige Grundgebühr und als Benützungsg Gebühr, die sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch pro m³ ergibt.

⁵Die Gebühren müssen so ausgestaltet sein, dass der Unterhalt und die Erneuerung der Netzinfrastruktur gemäss der vom Kanton zu genehmigenden Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) gewährleistet werden kann. Die EWO darf jedoch mit der Wasserversorgung keinen Gewinn erzielen.

Artikel 31

Kommunikation

¹Die EWO hat keine Pflicht für die Kommunikationsversorgung. Wünscht ein Liegenschaftsbesitzer einen Kommunikationsanschluss, so erhebt die EWO einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Benützungsggebühren.

²Die einmalige Anschlussgebühr besteht aus einem Grundbetrag pro Kabelanschluss und einem Grundbetrag pro Wohnung oder Gewerbebetrieb.

³Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohnungen durch An-, Um- oder Ersatzbauten werden die Mehrleistungen bei den einmaligen Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Für Ersatzbauten sind die früher geleisteten einmaligen Gebühren anzurechnen, sofern innerhalb von 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴Bei Aufhebung des Kabelanschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

⁵Pro Wohnung ist eine monatliche Benützungsg Gebühr zu entrichten. Die wiederkehrenden Gebühren werden vom Kommunikationsversorger marktorientiert festgelegt, denn diese hängen von vielfältigen und rasch ändernden technischen und wirtschaftlichen Parametern (z.B. solche für Signallieferung, Urheberrechte, Nachbar- und Interpretrechte sowie Konzessionsabgaben) ab.

⁶Für Liegenschaften ohne Wohnungen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe) mit mehr als einer Anschlussdose sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone kann die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren sowie der wiederkehrenden Benützungsggebühren

abhängig von den effektiven Erschliessungskosten und der eingesetzten Technologie individuell vertraglich geregelt werden.

Weitere
Gebühren

Artikel 32
¹Die EWO erhebt für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen, für technische Kontrollen, Beratungen oder administrative Aufwendungen (Mahn- und Abschaltgebühren, etc.) Gebühren nach tatsächlichem Aufwand und unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Gleichwertigkeitsprinzip).

²Die EWO kann im Auftrag der EGO auch weitere Gebühren (z.B. Abwasser- und Kehrrechtgebühr) verrechnen.

Energierück-
lieferungen

Artikel 33
Die EWO ist verpflichtet, Energie aus Fotovoltaikanlagen oder andere dezentral erzeugte Elektrizität nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts in ihr Netz aufzunehmen und abzugelten.

6. Finanzhaushalt

Grundsatz

Artikel 34
Die EWO finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Lieferungen im Energie-, Wasser- und Kommunikationsbereich sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen, etc.)

Rechnungs-
legung

Artikel 35
¹Die EWO hat bei der Rechnungslegung die branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätze sowie die zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts einzuhalten.

²Die Tätigkeiten der EWO sind spezialfinanzierte Aufgaben. Sie führt für die Elektrizitäts-, die Wasser- und die Kommunikationsversorgung sowie für die erbrachten gewerblichen Leistungen je eigene Kostenträger.

Spezial-
finanzierungen

Artikel 36
¹Die EWO speist zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen Spezialfinanzierungen.

²Die EWO bestimmt jährlich Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse bzw. nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und begründet diese schriftlich.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 37

Straf-
bestimmungen ¹Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglements betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Der Betriebsrat der EWO erlässt die Bussenverfügung.

³Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der EWO bleiben vorbehalten.

Artikel 38

Streitigkeiten ¹Verfügungen des Betriebsrates der EWO sind gemeindeintern endgültig.

²Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

³Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 39

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Es hebt das bisherige Organisations- und Gebührenreglement (EWO-Reglement) vom 22. Mai 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 11. November 2019 hat dieses Reglement beschlossen.

Oberburg, 11. November 2019

Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Gemeindeverwalter:
sig. Claudia Gerber sig. Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. No-

vember 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 3. und 10. Oktober 2019 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2019 Der Gemeindeverwalter:
sig. Martin Zurflüh

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2019 publiziert.

Oberburg, 25. November 2019 **Gemeinderat Oberburg**
Die Präsidentin: Der Sekretär:
sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh